

**Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Schweinfurt  
vom 01.12.1993,  
geändert durch Satzung vom 20.07.1995,  
geändert durch Satzung vom 05.10.1998,  
geändert durch Satzung vom 25.09.2001,  
geändert durch Satzung vom 30.04.2002,  
geändert durch Satzung vom 27.05.2003,  
geändert durch Satzung vom 30.03.2004,  
geändert durch Satzung vom 31.05.2005,  
geändert durch Satzung vom 26.02.2013 mit Wirkung vom 28.03.2013**

Die Stadt Schweinfurt erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) vom 23. Dezember 1981 (GVBl S. 526), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des BayFwG vom 14. Februar 2008 (GVBl S. 40) und gemäß Beschluss des Stadtrates vom 26.02.2013 folgende

## **Satzung**

### **§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz**

- (1) Die Stadt Schweinfurt erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr:
1. Einsätze,
  2. Sicherheitswachen ( Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
  3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarm.
- (2) Die Stadt Schweinfurt erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen und Arbeiten, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr gehören,
  2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
  3. Leistungen der Werkstätten der Freiwilligen Feuerwehr Schweinfurt mit ständiger Wache.
- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die

nicht in der Anlage enthalten sind, erfolgt die Bemessung nach vergleichbaren Leistungen/ Werten aus dieser Feuerwehrgebührensatzung.

- (4) Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung erforderlichen Umfang abgerechnet. Die Verpflichtung zur Leistung des Aufwendungsersatzes bzw. die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

## **§ 2 Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Bei Fehlalarmen von privaten Brandmeldeanlagen ist Schuldner der Betreiber der Meldeanlage.

## **§ 3 Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit der Zustellung des Leistungsbescheides der Stadt Schweinfurt zur Zahlung fällig und sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Leistungsbescheides zu begleichen.

## **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Schweinfurt vom 01.12.1993, in Kraft getreten am 01.01.1994, außer Kraft.

# **Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr der Stadt Schweinfurt (Feuerwehrgebührensatzung) vom 26.02.2013**

## **Teil I Bemessungsgrundlagen**

(1) Aufwendungs- und Kostenersatz der Feuerwehren der Stadt Schweinfurt setzen sich im Einzelfall zusammen aus

1. Personalkosten (Teil II, Abschnitt A),
2. Ausrückestundenkosten (inkl. Streckenkosten) für Fahrzeuge (Teil II, Abschnitt B 1),
3. Arbeitskosten für sonstiges Gerät (Teil II, Abschnitt B 2),
4. Arbeitskosten für Leistungen der Werkstätten (Teil II, Abschnitt B 3),
5. Pauschalen für bestimmte Leistungen (Teil II C).

(2) Zeiträume werden berechnet vom Zeitpunkt

- der Überlassung eines Gegenstandes bis zum Zeitpunkt dessen Rückgabe
- des Ausrückens (= Verlassen der Feuerwache) bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens in die Feuerwache und der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Kräfte, Fahrzeuge und Geräte der Feuerwehr.
- Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben und im Übrigen die ganzen Stunden verrechnet.
- Für Sicherheitswachen werden für An- und Rückfahrt zum/vom Einsatzort (für Personal und Fahrzeug) pauschal jeweils 1 Stunde berechnet.
- Bei der Verrechnung von Tagessätzen gilt jeder angefangene Kalendertag als voller Nutzungstag.

(3) Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet.

(4) Für Geräte, die im Einsatz benötigt werden, aber nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung eines Fahrzeugs gehören, oder Geräte, die zum zeitweiligen Gebrauch überlassen werden, werden Gerätekosten berechnet.

- (5) Entfällt die Notwendigkeit zur Durchführung einer Sicherheitswache und wird diese dann nicht rechtzeitig abgesagt, wird der tatsächlich entstandene Aufwand der Feuerwehr verrechnet.
- (6) Reparaturkosten / Kosten für Ersatzbeschaffung von Gerätschaften der Feuerwehr werden berechnet, sofern deren Beschädigung / Unbrauchbarkeit nicht auf normalen Verschleiß zurückzuführen ist und keine Fahrlässigkeit des Einsatzpersonals vorliegt.

## Teil II Sätze für Aufwendungs- und Kostenersatz

### (A) Personalkosten

#### (1) Hauptamtliches Personal

	Ausrückekosten pro Std.
Einsatzdienst Mannschaft	36,00 €
Einsatzdienst Fahrzeugführer	42,00 €
Einsatzdienst Zugführer	46,00 €
Einsatzleitungsdienst	62,00 €

#### (2) Ehrenamtliches Personal

	Ausrückekosten pro Std.
Ableistung von Sicherheits- und Brandwachen	16,50 €
Aufwendungsersatz bei Einsätzen	

#### (B 1) Ausrückestundenkosten für Fahrzeuge

	Einsatzkosten pro Std.
Löschfahrzeug	127,00 €
Kommandowagen	47,00 €
Einsatzleitwagen	87,00 €
Drehleiter	216,00 €
Rüstwagen	133,00 €
Gerätewagen	158,00 €

Kleinalarmfahrzeug/Sonstige Fahrzeuge	120,00 €
Wechselladerfahrzeug	120,00 €
Abrollbehälter Gruppe 1	16,00 €
Abrollbehälter Gruppe 2	78,00 €

## **(B 2) Arbeitskosten für sonstiges Gerät**

Gegenstand	Arbeitskosten pro Betriebsstunde
Motorboot	82,00 €
Tragkraftspritze	31,00 €
Rauchabzugsgerät	15,00 €
Stromerzeuger	5,00 €
Kettensäge	11,00 €
Schweiß- und Trenngeräte	8,00 €
Wassersauger	12,00 €
A-, B- oder C-Schlauch	4,00 €
wasserführende Armatur	2,00 €
Haken- oder Sicherheitsgurt	4,00 €
Tragbare Leiter	10,00 €
Feuerlöscher	16,00 €
Ausgleichsbecken oder Gefahrgutcontainer	29,00 €
Leihfass oder Handpumpe	2,00 €

### **(B 3) Leistungen**

Für die Unterhaltung und Instandsetzung von Geräten werden folgende Gebühren erhoben:

	Zeiteinheit	Arbeitskosten
Waschen, Prüfen und Trocknen	je Schlauch	5,00 €
Schlauchreparatur	je Schadstelle	14,00 €
Prüfen der Handfeuerlöscher städtischer Dienststellen in der Werkstatt	je Löscher	8,00 €
Prüfen und Warten der Atemschutzgeräte halbjährlich oder nach Einsätzen oder Übungen	je Gerät	20,00 €
Reinigen, Warten und Prüfen von Atemanschlüssen	je Anschluss	7,00 €
Füllen einer Pressluftflasche	bis 4 l bis 6 l	7,00 € 10,00 €

Die Gebühren für Reinigung, Instandsetzung und Ersatzfüllung anderer Geräte und Ausrüstungsgegenstände werden nach Zeitaufwand und Materialverbrauch berechnet. Für einen Atemschutzlehrgang entsprechend FWDV 2 und FWDV 7 einschließlich Lehrmaterial, Füllen der Flaschen, Stellen und Reinigen der Atemschutzmasken, Stellen der Geräte, Räume und Ausbilder sowie Benutzung der Atemschutzübungsstrecke werden berechnet:

je Teilnehmer 61,00 €

Für die Benutzung der Atemschutzübungsstrecke ohne Atemschutzlehrgang werden berechnet:

a) Grundgebühr pro Gruppe (max. 10 Personen) 31,00 €  
b) Gebühren je Feuerwehrmann 15,00 €

Die Flaschenfüllungen werden gesondert berechnet.

### **(C ) Pauschal abgerechnete Leistungen**

Für einen Einsatz bei Falschalarmen durch private Brandmeldeanlagen wird pro Falschalarm ein Pauschalbetrag in Höhe von 388,00 € erhoben.

Für eine Hilfeleistung bei versperrtem Raum oder versperrter Wohnung, welche nicht unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen oder Tieren dient, wird eine Gebühr in Höhe von 96,00 € erhoben.

Schweinfurt, den 28.03.2013  
Stadt Schweinfurt

Remelé  
Oberbürgermeister